



**Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hebertshausen
(BGS/EWS)
vom 21.09.2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 22.02.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

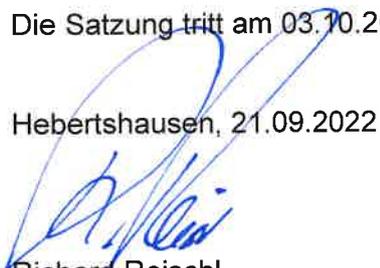
„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03.10.2022 in Kraft.

Hebertshausen, 21.09.2022


Richard Reischl
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21.09.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Hebertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2022 angeheftet und am 12.10.2022 wieder abgenommen.